

T&I MANDANTENINFORMATION 192

(Juli 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Verspätungszuschläge – Ab 2019 automatische Festsetzung bei nicht fristgerechter Einreichung von Steuererklärungen
3. Nachzahlungszinsen – Erfreulicher Beschluss des Bundesfinanzhofes
4. Private Krankenkassenbeiträge – Vorsicht bei Rückerstattungen und Selbsthalten
5. Firmenwagen – Neuregelungen bei nur gelegentlichen Fahrten zur Arbeit
6. Grundstückserwerb – Hinweise zur Kaufpreisaufteilung
7. Kurz notiert – Hinweise für Schüler und Studenten
8. Wichtige Steuertermine

WICHTIGER HINWEIS FÜR UNSERE MANDANTEN

Zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen bei nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärungen möchten wir Sie **dringend** bitten, uns die zur Anfertigung von Steuererklärungen notwendigen Unterlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 spätestens **bis Ende November** des darauf folgenden Jahres einzureichen.

Zu Einzelheiten der ab 1. Januar 2019 greifenden Neuregelung lesen Sie bitte Artikel 2 der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

Die Bundesregierung hat Ende Juni das **Familienentlastungsgesetz** beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat sollen ab dem Jahr 2019 folgende Neuregelungen gelten:

- Das **Kindergeld** soll ab dem 1. Juli 2019 um 10 € steigen, eine zweite Erhöhung ist zum 1. Januar 2021 vorgesehen.
- Entsprechend wird der **Kinderfreibetrag** zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 192 € p. a. angehoben. Als weitere Entlastung soll auch der **Grundfreibetrag** im Jahr 2019 auf 9.168 € und im Jahr 2020 auf 9.408 € p. a. steigen.

Ebenfalls Ende Juni hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf eines **Jahressteuergesetzes 2018** vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen noch in diesem Jahr u. a. nachfolgende Neuregelungen erfolgen:

- Mit dem Ziel der Bekämpfung des Betruges bei der **Umsatzsteuer im Internethandel** sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen zukünftig verpflichtet werden, Angaben von Nutzern, deren Umsätze in Deutschland steuerpflichtig sein können, aufzuzeichnen. Plattformbetreiber sollen daneben auch unter bestimmten Voraussetzungen für die Umsatzsteuer der auf ihrer Plattform rechtlich begründeten Lieferungen von Unternehmern haften.
- Die Beschränkung des **Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften** infolge eines Anteilseignerwechsels von mehr als 25 % bis zu 50 % wird im Hinblick auf die im vergangenen Jahr ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (s. auch unsere Mandanteninformation 188) für den Zeitraum 2008 - 2015 ersatzlos aufgehoben.
- Im Umsatzsteuerrecht soll die Unterscheidung zwischen **Wert- und Warengutscheinen** aufgegeben werden. Diese Regelung soll jedoch nicht für nur zu einem Preisnachlass berechtigende Instrumente gelten.

Hinweise: Mit dem geplanten Jahressteuergesetz sollen noch weitere insbesondere aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung notwendige Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie weiter informieren.

2. Verspätungszuschläge – Ab 2019 automatische Festsetzung bei nicht fristgerechter Einreichung von Steuererklärungen

Bereits im Jahr 2016 ist durch das **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** geregelt worden, dass sich die allgemeine Abgabefrist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen von fünf auf sieben, bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen von zwölf auf vierzehn Monate nach Ende des Kalenderjahres verlängert. Die verlängerte Abgabefrist gilt i. d. R. für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Zeiträume, d. h. für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018.

In Zusammenhang mit der für die Steuerpflichtigen günstigen Verlängerung der allgemeinen Abgabefrist wurden die Regelungen für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen jedoch deutlich verschärft:

Zukünftig sind bei Jahressteuererklärungen **automatisch** gesetzliche Verspätungszuschläge von grundsätzlich 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens aber 25 € für jeden angefangenen Verspätungsmonat festzusetzen. Bei Erklärungen zur gesonderten Festsetzung von einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Einkünften beträgt der Verspätungszuschlag 0,0625 % der festgestellten positiven Einkünfte und ebenfalls mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

Der nach diesen Regelungen „automatisierte“ Verspätungszuschlag wird zukünftig nur dann nicht festgesetzt, wenn

- die Frist für die Abgabe der Erklärung (ggf. rückwirkend) verlängert wurde,
- die festzusetzende Steuer auf einen Betrag von Null oder einen negativen Betrag festgesetzt wurde, oder
- die festzusetzende Steuer niedriger ist als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen sowie der Steueranrechnungsbeträge.

Hinweise: Aufgrund der Neuregelung ist dem zuständigen Finanzamt zukünftig jegliches Ermessen genommen, bei nachvollziehbaren Gründen der verspäteten Einreichung von Erklärungen geringe oder sogar gar keine Verspätungszuschläge festzusetzen. Bei den vierteljährlich oder monatlich abzugebenden Voranmeldungen sowie den jährlichen Lohnsteueranmeldungen bleibt es bei der „alten“ Regelung.

3. Nachzahlungszinsen – Erfreulicher Beschluss des Bundesfinanzhofes

Hierauf haben die Steuerpflichtigen und ihre Berater schon lange gewartet: In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass gegen die Höhe der Steuerzinsen – jedenfalls für die Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 – schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Wegen struktureller und nachhaltiger Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus entbehre der Steuerzinsatz der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße und verstoße so gegen das grundgesetzliche Gleichheitsgebot und Übermaßverbot. Mit dem Beschluss wurde die Vollziehung des vom Kläger angefochtenen Zinsbescheides in vollem Umfang ausgesetzt.

Bereits seit Einführung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen im Jahr 1990 beträgt der Zinssatz unverändert 0,5 % für jeden vollen Zinsmonat, somit 6 % p. a.. Er gilt u. a. für Zinsen aufgrund von Nachzahlungen und Erstattungen, Stundungen sowie Aussetzungen der Vollziehung von Steuern. Die Höhe des Zinssatzes steht wegen der andauernden Niedrigzinsphase dauerhaft in der Kritik.

Es wird nun erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht ein abschließendes Urteil fällt. Dieses hatte zuletzt im Jahr 2009 – allerdings für die Zinszeiträume 2003 - 2006 – keine Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes gesehen.

Hinweise: Auf den vorliegenden Beschluss hat sich die **Finanzverwaltung** bereits gemeldet und mitgeteilt, dass auf Antrag Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 gewährt wird, sofern der Zinsschuldner einen Einspruch gegen eine Zinsfestsetzung eingelegt hat. Bei älteren Zinszeiträumen soll die Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen nur bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen gewährt werden.

Von Seiten der **Bundesregierung** wurde mitgeteilt, dass aktuell keine Gesetzesänderung zur Absenkung des Zinssatzes geplant sei. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts solle Grundlage für das weitere Vorgehen sein.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts empfehlen wir daher, sofern verfahrensrechtlich möglich, Bescheide mit zu Ungunsten des Steuerschuldners festgesetzten Zinsen durch einen Einspruch offen zu halten.

4. Private Krankenkassenbeiträge – Vorsicht bei Rückerstattungen und Selbstbehalten

Beiträge zu einer Krankenversicherung sind, soweit sie in Höhe und Umfang der sog. Basisversorgung entsprechen, steuerlich unbeschränkt abzugsfähig. Verzichtet ein Steuerpflichtiger auf die Erstattung seiner Krankheitskosten, um von seiner Krankenkasse eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, reduzieren die entsprechenden Erstattungsbeträge die abziehbaren Beiträge.

Die vom Steuerpflichtigen zur Minderung seiner Beiträge vertraglich vereinbarten Selbstbehalte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht (wie die Krankenkassenbeiträge) unbeschränkt abzugsfähig.

Gleiches gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes auch für die zur Erlangung einer Beitragserstattung privat getragenen Krankheitskosten eines Steuerpflichtigen. Zwar sind nach Meinung der Richter selbst getragene Krankheitskosten grundsätzlich im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigungsfähig – diese wirkten sich im Streitfall jedoch wegen Unterschreitung der sog. zumutbaren Belastung steuerlich nicht aus. Dies dürfte in der Praxis wohl auch auf die überwiegende Zahl der privat Krankenversicherten zutreffen.

Ob der Verzicht auf die Einreichung von Belegen bei der Krankenkasse sinnvoll ist, sollte somit gut überlegt sein, wie folgende vereinfachte Beispielrechnung zeigt:

Ein Steuerpflichtiger reicht Arztrechnungen von 400 € nicht der Krankenkasse ein und erhält daraufhin im nächsten Jahr eine Beitragsrückerstattung von 500 €. Bei einem angenommenen individuellen Einkommensteuersatz von 40 % kann er somit 500 € weniger Krankenkassenbeiträge unbeschränkt abziehen, was zu Mehrsteuern von $(500 \text{ €} * 40 \% =) 200 \text{ €}$ führt. Der Beitragsrückerstattung von 500 € stehen somit 400 € selbstgetragene Krankheitskosten und 200 € Mehrsteuern, somit insgesamt 600 € an Ausgaben gegenüber. Der Verzicht auf die Erstattung der Arztkosten hat sich also nicht gelohnt.

Hinweise: Wenn Sie zukünftig Beiträge durch privat getragene Krankheitskosten oder höhere Selbstbehalte sparen möchten, sollten Sie die steuerlichen Effekte somit im Blick behalten. Sprechen Sie uns gerne an – wir können Ihnen bei Vergleichsrechnungen unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Steuersituation behilflich sein.

5. Firmenwagen – Neuregelungen bei nur gelegentlichen Fahrten zur Arbeit

Das Bundesfinanzministerium hat ein aktuelles Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer herausgegeben. Interessant ist vor allem die neue Sichtweise zur Einzelbewertung bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist der geldwerte Vorteil regelmäßig mit 0,03 % des Bruttolistenpreises zu berechnen. Nutzt der Arbeitnehmer den PKW weniger als 15 Tage im Monat, kann die für den Arbeitnehmer günstigere Einzelbewertung zugrunde gelegt werden, die pro Fahrt dann nur mit 0,002 % des Listenpreises zu versteuern ist.

Bislang bestand für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur – vom Verwaltungsaufwand – aufwendigeren Einzelbewertung. Dies ändert sich ab dem 1. Januar 2019: Ab diesem Zeitpunkt muss der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers nunmehr **zwingend** eine Einzelbewertung vornehmen, sofern sich insb. aus dem Arbeitsvertrag nichts anderes ergibt.

6. Grundstückserwerb – Hinweise zur Kaufpreisaufteilung

Wird beim Verkauf einer Immobilie ein Gesamtkaufpreis festgelegt, ist der Kaufpreis nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf dessen Bestandteile, insb. auf Grund- und Boden sowie Gebäude aufzuteilen – der auf den Grund und Boden entfallende Teil ist dabei nicht abschreibungsfähig.

Da es bei der Kaufpreisaufteilung oft zu Streit kam, entwickelte das Bundesfinanzministerium vor einigen Jahren eine zumindest von der Finanzverwaltung oft verwendete Arbeitshilfe.

Diese Arbeitshilfe wurde vor einiger Zeit in einer aktualisierten Fassung veröffentlicht.

Hinweise: Die Aufteilung des Gesamtpreises einer Immobilie muss keinesfalls zwingend mit Hilfe der vorgenannten Arbeitshilfe erfolgen.

Insbesondere ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofes der in einem notariellen Vertrag vorgenommen Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden und Gebäude grundsätzlich zu folgen. Etwas anderes soll insbesondere nur dann gelten, wenn eine derartige Aufteilung die realen Wertverhältnisse eindeutig verfehlt, was zumindest bei oberhalb von 10 % abweichenden Verteilungsmaßstäben der Fall anzunehmen sei.

Für die Praxis dürfte daher eine notariell festgelegte und nicht zu stark von den realen Wertverhältnissen abweichende Kaufpreisaufteilung „das Mittel der Wahl“ sein.

7. Kurz notiert – Hinweise für Schüler und Studenten

Viele Schüler oder Studenten arbeiten in den Ferien oder ihrer Freizeit. Dabei ergeben sich oft die Fragen zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Kurze und präzise Antworten liefert eine aktuelle Informationsschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen. Diese können Sie nachlesen unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APPGxNO-DENR:284207,AARTxNR:06003005,AARTxNODENR:349726,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMF,AKATxNAME:StMF,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APPGxNO-DENR:284207,AARTxNR:06003005,AARTxNODENR:349726,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMF,AKATxNAME:StMF,ALLE:x)=X)

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	August 2018	September 2018	Oktober 2018
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./13. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./15. ¹
- Quartalszahler	-	-	10./15. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./20. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 9. Juli 2018)

www.turnbullirrgang.de